

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1689

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Olten

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Winznau, Wisen und Hauenstein-Ifenthal haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung einer Sozialregion Olten abgeschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 12. August 2008 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass es keine Bemerkungen anzubringen hat.

3. Erwägungen

- 3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 3.4 Anmerkung zu Ziffer 12 Absatz 2: Das Controlling soll grundsätzlich durch die Instanzen der Einwohnergemeinde Olten ausgeübt und verantwortet werden. Diese können die Ausführung des Controllings in geeigneter Weise ganz oder teilweise an eine Vertragsgemeinde oder an Dritte delegieren.

4. Beschluss

– gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG –

- 4.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Olten, Trimbach, Winznau, Wisen und Hauenstein-Ifenthal betreffend Gründung der Sozialregion Olten wird genehmigt.
- 4.2 Ziffer 12 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: Das Controlling gewährleisten und verantworten die Instanzen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Die Ausführung des Controllings kann an eine Vertragsgemeinde oder an Dritte delegiert werden.
- 4.3 Diese Änderung muss dem Gemeindeparlament bzw. der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 4.4 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.–. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Stadtkanzlei, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 431000/81097/5536)
	<u>Fr. 300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Amt für soziale Sicherheit (4)

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit dem Auftrag:

Rechnungsstellung Fr. 300.–(Kto. 431000/81097/5536)

Stadtkanzlei, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling